



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. August 2010
GZ 302.111/001-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. Juli 2010, GZ BMASK-462.203/0003-VII/B/9/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Geburungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu § 7 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Weder in § 7f Abs. 3 noch in der diesbezüglichen Strafbestimmung des § 7h Abs. 3 des Entwurfs ist eindeutig identifiziert, ab welchem Betrag eine Unterschreitung des zu stehenden Mindestentgelts „erheblich“ ist. Eine Klarstellung wäre zumindest in den Erläuterungen vorzunehmen. Weiters wäre die Wortfolge in § 7f Abs. 3 1. Satz des Entwurfs („Stellt das Dienstleistungszentrum fest, oder dass dem/der Arbeitnehmer/in nach Gesetz, nach Verordnung oder nach Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt erheblich unterschreitet“) redaktionell zu berichtigen.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird (Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (Z 2).

Nach dem vorgeschlagenen § 7f Abs. 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz soll der Bund die Aufwendungen des bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzurichtenden Dienstleistungszentrums tragen. Diesbezüglich enthalten die Erläuterungen keine nähere Quantifizierung der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung für den Bund, sondern führen lediglich aus, dass der Mehraufwand durch Einnahmen aus verstärkten Lohn- und Beitragsprüfungen sowie aus Strafgeldern gedeckt werden kann. Ebenso lässt der Entwurf den Mehraufwand bei den gemäß § 7e neu ermittelnden Organen der Abgabenbehörden unberücksichtigt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: